

## **Zulassungssatzung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie / Jewish Museology**

**Vom 30.11.2011, veröffentlicht am 20. Juni 2012**

Auf Grund von § 70 i.V.m. § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 30.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im nicht- konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie / Jewish Museology vergibt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

(1) Der vom Studierenden<sup>1</sup> persönlich unterschriebene Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres für das folgende Studienjahr bei der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg per Post oder per Fax eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie / Jewish Museology oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- c) ein Bewerbungsschreiben (Formblatt)
- d) ein persönliches Motivationsschreiben von zwei bis drei Seiten DIN A4

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen

---

<sup>1</sup> In der gesamten Zulassungssatzung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich durchweg sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine durch Rechtsvorschrift oder von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist und der mindestens 180 Leistungspunkte / ETCS-Anrechnungspunkte umfasst, oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis/degree certificate (für nicht EU-BürgerInnen). Der erforderliche Bachelor-Abschluss sollte in einer kultur-, sozial-, geisteswissenschaftlichen oder theologischen Disziplin erworben sein: z. B. in Judaistik/Jüdische Studien, Geschichte, Germanistik, anderen literaturwissenschaftlichen Studienrichtungen, Theologie, Philosophie, Religionswissenschaft, Islamwissenschaften, Cultural Studies, Gender Studies, Kunstgeschichte, Gesellschaftswissenschaften. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Zulassungsausschuss, die Zulassung durch den Rektor.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,0.
2. Nachweis über die fachliche Einstufung eines externen Bewerbers innerhalb seiner Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 2 kann die Zulassung zum Master-Studiengang Jüdische Museologie / Jewish Museology auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, vor Beginn des Master-Studiengangs erfüllt werden. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG und § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung fristgerecht nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahl unter den Bewerbern**

(1) Über die Auswahl der Bewerber für das Masterstudium an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in § 2 bis 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder

2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im nicht-konsekutiven Master-Studiengang Jüdische Museologie / Jewish Museology oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem Rektor, drei Professoren sowie dem Studienkoordinator des Studiengangs. Der Rektor steht dem Gremium vor. Er bestellt seinen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses auf jeweils zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Heidelberg, den 30. November 2011.

Professor Dr. Johannes Heil  
Erster Prorektor